

## Statuten der UNIMA

### Preamble

1. Ziele und Mittel
2. Unima-Mitgliedschaft
  - a) Mitgliederrechte
  - b) Mitgliederpflichten
  - c) Beendigung der Mitgliedschaft
3. Organe/Gremien der UNIMA
  - a) Kongress
  - b) Rat
  - c) Exekutivkomitee, Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Generalsekretär/Geschäftsführer
  - d) Kassenprüfer
  - e) Nationale Zentren und ihre Vertreter
4. Offizieller Name, Sitz und juristische Vertretung
5. Offizielle Sprachen
6. Finanzen
7. Auflösung

### Preamble

UNIMA (Union Internationale de la Marionnette) ist eine Vereinigung, die Menschen von überall auf der Welt zusammenbringt, die zu der Entwicklung der Puppenspielkunst beitragen, mit dem Ziel, diese Kunst in der Verfolgung menschlicher Werte wie Frieden und gegenseitige Verständigung zwischen Völkern, unabhängig von Abstammung, politischer oder religiöser Überzeugung und kulturellen Unterschieden zu nutzen, in Zusammenhang mit der Respektierung der fundamentalen Menschenrechte wie sie in der Universellen Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 niedergelegt sind.

## 1. Ziele und Mittel

### 1.1

Das Ziel der UNIMA ist die Puppenspielkunst zu fördern. Dieses Ziel kann in den folgenden Weisen erreicht werden:

- 1) Durch Ermutigung von Kontakten und Austausch zwischen Puppenspielern aller Nationen und Kontinente, unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Kommunikationswege;
- 2) Durch Organisation von Kongressen, Konferenzen, Festivals, Ausstellungen und Wettbewerben, oder durch UNIMA-Unterstützung (endorsement)
- 3) Durch die Unterstützung von Mitgliedern der Organisation, um ihre demokratischen, berufsständischen, finanziellen und rechtlichen Interessen im Rahmen ihrer beruflichen Aktivitäten zu sichern, besonders durch Empfehlungen oder Vorschläge an die zuständigen Autoritäten;
- 4) Durch Forderung/Unterstützung von professioneller Ausbildung;
- 5) Durch Ausweitung von historischer, theoretischer und wissenschaftlicher Forschung;
- 6) Durch Erhaltung von Traditionen ebenso wie die Ermutigung zu neuen Formen des Puppenspiels
- 7) Durch den Einsatz von Puppenspiel als Mittel für ethische und ästhetische Erziehung;
- 8) Durch Teilnahme an der Arbeit von internationalen Organisationen mit ähnlichen Zielen.

## **2. UNIMA-Mitgliedschaft**

### 2.1

Alle Personen, die an der Puppenspielkunst interessiert sind, können Mitglieder der UNIMA werden.

### 2.2

UNIMA-Mitgliedschaft kann individuell oder kollektiv sein.

### 2.3

Mitglieder werden in den Nationalen Zentren der UNIMA aufgenommen. In Ländern ohne Nationales Zentrum kann ein Mitglied direkt vom Generalsekretär aufgenommen werden.

### 2.4

Ein Nationales Zentrum erhält Mitgliedschaftsanfragen von Personen und Organisationen ihrer eigenen Nationalität oder von Personen und/oder Organisationen mit festem Wohnsitz in diesem Land. Wenn, aufgrund von persönlichen, politischen oder anderen Gründen, eine Person oder Organisation um die Mitgliedschaft in einem Nationalen Zentrum bittet, das weder ihrer eigenen Nationalität oder ihrem Aufenthalt entspricht, müssen sie eine Anfrage an das Exekutivkomitee richten. Das Exekutivkomitee wird seine Zustimmung nach Konsultation des betreffenden Nationalen Zentrums geben.

### 2.5

Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedes durch ein Nationales Zentrum oder den Generalsekretär kann der Kandidat beim Exekutivkomitee Berufung einlegen.

### 2.6

Personen, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung der Puppenspielkunst verdient gemacht haben und deren Arbeiten internationalen Status genießen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **2.a Mitgliederrechte**

### 2.a.1

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1) Eine Mitgliedskarte zu erhalten;
- 2) In alle Positionen der UNIMA nach den UNIMA-Verfahrensregeln, so lange es seinen Beitrag voll bezahlt hat, gewählt zu werden;
- 3) von allen Vorteilen die aus einer Mitgliedschaft resultieren, zu profitieren (internationale Informationen, Teilnahme am internationalen Austausch, professionelle Unterstützung, Stipendien usw.) und individuell die offiziellen Publikationen der UNIMA zu erhalten, sofern sie erscheinen;
- 4) dem Kongress und der Räteversammlung beizuwohnen.

## **2.b Mitgliederpflichten**

### 2.b.1

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 1) Die Ziele der UNIMA aktiv umzusetzen;
- 2) Die Statuten und die Verfahrensregeln, zur Durchführung der Statuten, zu respektieren;
- 3) Die vom Nationalen Zentrum festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

### 2.b.2

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **2.c Beendigung der Mitgliedschaft**

### 2.c.1

Die UNIMA-Mitgliedschaft wird beendet, wenn

- 1) man aufgrund von Aktivitäten ausgeschlossen und gestrichen wurde, die nicht länger mit den fundamentalen Prinzipien der UNIMA zu vereinbaren sind oder aufgrund von schwerwiegenden Übertretungen der Statuten;
- 2) jemand seine schriftliche Kündigung eingereicht hat;
- 3) jemand länger als ein Jahr seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat.

### 2.c.2

Das Nationale Zentrum entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes; wenn kein Nationales Zentrum existiert, entscheidet das Exekutivkomitee.

### 2.c.3

Ein Mitglied, das von seinem Nationalen Zentrum ausgeschlossen wurde, kann beim Exekutivkomitee Berufung einlegen; wurde das Mitglied vom Exekutivkomitee ausgeschlossen, kann es beim Kongress Berufung einlegen.

### 2.c.4

Wenn ein Nationales Zentrum seine Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre nicht bezahlt hat, kann es ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung liegt beim Exekutivkomitee.

## **3 Gremien der UNIMA**

### 3.1

Die Gremien der UNIMA: Der Kongress, Rat, die Kassenprüfungskommission, das Exekutivkomitee, das Generalsekretariat, die Kommissionen, die Nationalen Zentren und die Vertreter

### **3.a Der Kongress**

#### 3.a.1

Der Kongress ist das höchste Gremium der UNIMA, er besteht aus den gewählten Räten, den Vertretern, den scheidenden Mitgliedern des Exekutivkomitees und den anwesenden UNIMA-Mitglieder. Nur die Räte und die scheidenden Mitglieder des Exekutivkomitees haben das Wahlrecht.

#### 3.a.2

Der Kongress wird mindestens alle vier Jahre abgehalten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Entscheidungen werden auf Basis einer einfachen Mehrheit getroffen.

#### 3.a.3

Ein außerordentlicher Kongress muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Räteversammlung oder der Nationalen Zentren dies wünschen.

#### 3.a.4

Der Kongress hat die am weitesten reichende Macht bezüglich des Managements der Organisation, und speziell im Folgenden:

- 1) er genehmigt die Berichte des Exekutivkomitees;
- 2) er genehmigt den Bericht der Kassenprüfungskommission;
- 3) er entscheidet über die Richtung und das Programm der Aktivitäten für den Zeitraum bis zum nächsten Kongress;
- 4) ihm werden die Zusammensetzung des Rates für die kommende Amtsperiode vorgestellt und er wählt zusätzlich zehn weitere Mitglieder für den Rat, aber nur einen weiteren Rat pro Land;

- 5) er genehmigt Änderungen/Modifikationen der Statuten und Verfahrensregeln;
- 6) er befasst sich mit Anträgen und Vorschlägen für Resolutionen, die vorgebracht werden;
- 7) er entscheidet über Beschwerden und Berufungen;
- 8) er benennt Ehrenpräsidenten;
- 9) er wählt die Mitglieder des Exekutivkomitees und der Kassenprüfungskommission;
- 10) er wählt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Generalsekretär aus Mitgliedern des Exekutivkomitees;
- 11) er formt Kommissionen, definiert ihre Ziele und wählt ihre Vorsitzenden;
- 12) er legt die Mitgliedsbeiträge für die internationalen und direkten Mitgliedschaften fest;
- 13) er wird mit den Berichten der Nationalen Zentren, der Kommissionen, der Vertreter, der internationalen Gruppen bekannt gemacht.

### **3.b UNIMA-Rat**

#### **3.b.1**

Der UNIMA-Rat besteht aus den von den Nationalen Zentren demokratisch gewählten Räten – mindestens neun Monate vor jedem Kongress für einen Zeitraum von vier Jahren – aus den ernannten Repräsentanten, den zehn zusätzlichen Räten, die im vorherigen Kongress gewählt wurden, den Mitgliedern des Exekutivkomitee und den anwesenden Mitgliedern. Nur die Räte und die Mitglieder des Exekutivkomitees haben das Wahlrecht. Für den Fall, dass ein Rat stirbt oder ausscheidet, ist das betroffene Nationale Zentrum berechtigt, einen neuen Rat für den verbliebenen Zeitraum zu wählen.

#### **3.b.2**

Der Vorsitzende der UNIMA sitzt dem Rat vor.

#### **3.b.3**

Eine Räteversammlung wird mindestens einmal zwischen zwei Kongressen abgehalten. Prinzipiell wird diese Versammlung zwei Jahre nach dem letzten Kongress abgehalten.

#### **3.b.4**

Wenn ein Drittel der Räte eine außerordentliche Sitzung des Rates verlangt, müssen der Vorsitzende und der Generalsekretär darüber informiert werden, welche die Sitzung innerhalb von sechs Monaten einberufen müssen.

#### **3.b.5**

Ein Nationales Zentrum hat das Recht, zwei Räte zu wählen.

Wenn die Anzahl ihrer Mitglieder 100 übersteigt, darf es drei Räte wählen und vier Räte, wenn die Anzahl 200 übersteigt.

Jede Wahl und/oder Ersetzung eines Rates wird dem Generalsekretariat innerhalb eines Monats mitgeteilt.

#### **3.b.6**

Jeder Rat und jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat eine Stimme. Wenn ein Rat oder ein Mitglied des Exekutivkomitees einer Sitzung nicht beiwohnen kann, kann er/sie ihr Stimmrecht an einen anderen Rat oder ein anderes Mitglied des Exekutivkomitees geben. Jedoch darf niemand mehr als zwei zusätzliche Stimmen haben.

#### **3.b.7**

Die Räte haben das Recht, an allen Sitzungen des Exekutivkomitees und der Kommissionen in beratender Funktion teilzunehmen. Sie werden vom Generalsekretariat zur gleichen Zeit wie das Exekutivkomitee über die Orte und Daten der Exekutivkomitee-Sitzungen und ihre Tagesordnungen informiert.

#### **3.b.8**

Der UNIMA-Rat hat das Recht, Entscheidungen zu fällen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Entscheidungen basieren auf Mehrheitsbasis.

#### **3.b.9**

Nur Nationale Zentren und Mitglieder, die ihren vollen Beitrag bezahlt haben, haben das Recht, im UNIMA-Rat repräsentiert zu werden.

3.b.10

Die UNIMA-Räte haben das Recht, Verfahrensregeln zu ändern.

**3.c Das Exekutivkomitee, der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und das Generalsekretariat**

3.c.1

Das Exekutivkomitee leitet die UNIMA-Aktivitäten zwischen den Kongressen.

3.c.2

Das Exekutivkomitee trifft sich mindestens einmal im Jahr und hat das Recht, Entscheidungen zu treffen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen nach Mehrheitsrecht. In Pattsituationen hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

3.c.3

Eine ordentliche Versammlung des Exekutivkomitees wird vom Generalsekretär in Abstimmung mit dem Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Versammlung des Exekutivkomitees kann vom Generalsekretär einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Exekutivkomitees dies wünscht.

3.c.4

Falls eine Exekutivkomitee-Sitzung nicht stattfinden kann, darf der Generalsekretär in dringenden Fällen eine Briefwahl initiieren.

3.c.5

Stimmvollmacht kann nicht an ein anderes Mitglied des Exekutivkomitees übertragen werden; allerdings kann sich das abwesende Mitglied durch schriftliche Meinungsäußerung am Abstimmungsprozess beteiligen.

3.c.6

Wenn ein Mitglied des Exekutivkomitees zurücktritt oder stirbt, wird sie/er durch den Kandidaten ersetzt, der bei der letzten Wahl die nächst höchste Stimmanzahl auf sich vereinigte.

3.c.7

Das Exekutivkomitee hat folgende Aufgaben:

- 1) das vom letzten Kongress festgelegte Programm auszuführen;
- 2) zu überwachen, dass Statuten und Verfahrensregeln respektiert werden;
- 3) diesbezügliche Berichte und Anträge zu berücksichtigen;
- 4) das Budget und seine Verwendung zu genehmigen;
- 5) dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs zuzustimmen.

3.c.8

Der Generalsekretär erledigt das Tagesgeschäft der UNIMA, im Besonderen internationale Beziehungen und Informationen und die Organisation der Arbeit des Exekutivkomitees und der Finanzen. Er/sie berichtet jährlich dem Exekutivkomitee bezüglich aller Aktivitäten des Generalsekretariats.

3.c.9

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten und/oder ersetzen den Vorsitzenden jedes Mal, wenn der Vorsitzende nicht in der Lage ist, seine Rolle wahrzunehmen. Sie tun dies in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind: zuerst derjenige, der die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigt hat, dann der andere.

**3.d Kassenprüfer**

3.d.1

Die Kassenprüferkommission kontrolliert die Konten der UNIMA wie sie vom Generalsekretariat geführt werden und reicht einen Bericht beim Kongress ein.

### 3.d.2

Mitglieder der Kassenprüfungskommission können nicht Mitglieder des Exekutivkomitees sein.

### 3.d.3

Die Kassenprüferkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

## **3.e Nationale Zentren und Vertreter**

### 3.e.1

Ein UNIMA-Zentrum kann auf zwei Weisen gegründet werden:

- 1) durch mindestens zehn Mitglieder (individuell oder kollektiv) eines Landes;
- 2) durch eine schon existierende Puppenspielorganisation.

### 3.e.2

Es kann nur ein Nationales Zentrum pro Land existieren. Ein Zentrum kann aus regionalen Sektionen bestehen.

### 3.e.3

Eine Anfrage bezüglich der Gründung eines Nationalen Zentrums muss zur Genehmigung an das Exekutivkomitee gestellt werden, die Folgendes konstatiert:

- 1) dass das Zentrum mindestens zehn Mitglieder hat (individuelle oder kollektive);
- 2) dass das Zentrum die Statuten und Verfahrensregeln der UNIMA anerkennt und anwendet. In jedem Fall muss ein Nationales Zentrum seine Statuten und Vorgehensweisen dem Exekutivkomitee zur Genehmigung einreichen.

### 3.e.4

Jedes Nationale Zentrum entwickelt die eigene Arbeit auf Basis seiner Statuten. Es muss in Kontakt mit dem Generalsekretariat stehen und Entscheidungen der internationalen UNIMA-Gremien ausführen.

### 3.e.5

Wenn ein Zentrum seine Mitgliedsbeträge für länger als zwei Jahre ohne das Einverständnis des Exekutivkomitees nicht bezahlt, oder wenn seine Aktivitäten nicht länger mit den fundamentalen Prinzipien der UNIMA vereinbar sind, verliert es seine Rechte und kann vom Exekutivkomitee aus der UNIMA ausgeschlossen werden.

### 3.e.6

Der Generalsekretär kann einen UNIMA-Vertreter in einem Land ohne Nationales Zentrum bestimmen. Die Dauer seines Mandates beträgt ein Jahr. Ausnahmsweise kann es durch die Entscheidung des Exekutivkomitees um ein zweites Jahre verlängert werden.

Ein Vertreter ist vor allen ein zeitlich begrenzter Kontakt der UNIMA und hat die folgenden Funktionen:

- 1) Verbindungen zwischen Puppenspielern in seinem Land zu entwickeln, mit dem Ziel, ein Nationales Zentrum zu gründen;
- 2) In ständigem Kontakt mit dem Generalsekretariat zu bleiben.

### 3.e.7

Mehrere Nationale Zentren können sich zu internationalen Gruppen zusammenschließen. Die internationalen Gruppen sollen durch das Generalsekretariat das Exekutivkomitee über ihre Aktivitäten informieren.

## **4 Offizieller Name, Sitz und rechtliche Vertretung**

### 4.1

Der offizielle Name der Organisation ist „UNIMA (Union Internationale de la Marionnette)“.

### 4.2

UNIMAs Geschäftsstelle ist das Büro des Generalsekretärs.

### 4.3

In rechtlichen Fragen wird UNIMA durch den Vorsitzenden oder, wenn das nicht möglich ist, von einem stellvertretendem Vorsitzenden vertreten.

## **5 Offizielle Sprachen der UNIMA**

### 5.1

Die Sprachen, die von UNIMA benutzt werden, sind: Französisch, deutsch, englisch, russisch und spanisch, als auch die Sprache des Landes, in dem ein Kongress, eine Ratsversammlung oder eine Exekutivkomitee-Sitzung abgehalten wird.

## **6 Finanzen**

### 6.1

UNIMA wird finanziert über:

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Spenden, Legate und Zuschüsse;
- 3) Verschiedene Einkünfte aus ihren Aktivitäten

## **7 Auflösung**

### 7.1

Die Entscheidung zur Auflösung der UNIMA wird vom Kongress mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen.

### 7.2

Der Kongress entscheidet auch über die Liquidierungsprozedur.

Unterschrieben in Kristiansand (Norwegen) am 25. Mai 2001

**Margareta Niculescu**  
Vorsitzende

**Miguel Arreche**  
Generalsekretär

**Vincent Anthony**  
Vorsitzender der Statutenkommission

## Verfahrensregeln

- I. Ziele und Mittel
- II. UNIMA-Mitgliedschaft
- III. Organe/Gremien der UNIMA
  - A Kongress
  - B Wahlen
  - C Ratsversammlung
  - D Exekutivkomitee, Vorsitzender, Generalsekretär
  - E Kassenprüferkommission
  - F Nationale Zentren und Vertreter
- IV. Offizieller Name, Sitz und rechtliche Vertreter
- V. Offizielle Sprachen der UNIMA
- VI. Finanzen

### I. Ziele und Mittel

(Statuten: §1)

#### I.1

Veranstalter von Events, die in Verbindung mit der Kunst des Puppenspiels stehen, können diese Veranstaltungen mit der Unterstützung der UNIMA durchführen.

#### I.2

Internationale Unterstützung kann vom Exekutivkomitee, nationale Unterstützung vom Nationalen Zentrum gewährt werden.

#### I.3

Die Veranstalter eines Events unter UNIMA-Unterstützung sollten sich nach den Statuten der UNIMA richten und das Generalsekretariat über ihr Programm im Voraus informieren.

#### I.4

Die Unterstützung beinhaltet das Recht, das UNIMA-Logo und die Inschrift „mit der Unterstützung der UNIMA“ auf allen Dokumenten anzuwenden.

### II. UNIMA-Mitgliedschaft

(Statuten: §2)

#### II.1

Der Generalsekretär informiert das Exekutivkomitee auf jeder Sitzung über die Gesamtzahl der Mitglieder, basierend auf den Informationen, die er jährlich von den Nationalen Zentren und Vertretern erhält. Eine internationale Mitgliedskarte, auf Englisch oder Französisch wird für jedes Mitglied vom Generalsekretär ausgestellt, direkt oder vom Nationalen Zentrum.

#### II.2

Ein UNIMA-Mitglied hat nur in seinem nationalen Zentrum das Wahlrecht. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Nationalen Zentrum ist nur möglich, wo die Statuten von anderen Nationalen Zentren die Möglichkeit einer speziellen Mitgliedschaft ohne Wahlrecht bereitstellen.

#### II.3

Kandidaturen für eine Ehrenmitgliedschaft in der UNIMA kann von den Nationalen Zentren oder dem Exekutivkomitee vorgeschlagen werden. Jedes Nationale Zentrum kann nicht mehr als eine Kandidatur alle vier Jahre vorschlagen. Das Exekutivkomitee ernennt die Ehrenmitglieder.

Alle Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften müssen 18 Monate vor dem nächsten Kongress über das Generalsekretariat an das Exekutivkomitee gesandt werden und müssen begleitet werden von dem

relevanten Kommentar mit beiliegender Kurzbiographie und den Gründen für die Wahl dieses Kandidaten.

Das Exekutivkomitee kann eine Nominierung für einen Ehrenpräsidenten der UNIMA einreichen, damit der nächste Kongress sie genehmigt. Der Ehrenpräsident, gewählt vom Kongress, kann sich in weiteren Gremien der UNIMA einbringen, darf aber kein stimmberechtigtes Mitglied des Exekutivkomitees sein. Sie/er wird immer eingeladen, in beratender Funktion den Sitzungen des Exekutivkomitees beizuwohnen.

### **III. Organe/Gremien der UNIMA**

(Statuten: §3)

#### **III.A.1**

Der **Kongress** wird vom Generalsekretär in Absprache mit dem Vorsitzenden einberufen. Der Ort des Kongresses wird durch den vorherigen Kongress festgelegt. Sollte ein Kongress nicht stattfinden oder der Ort/die Zeit sich ändern, wird das Exekutivkomitee einen neuen Ort und andere Zeit festlegen.

Die Gastgeberschaft soll einem Nationalen Zentrum anvertraut werden, das sich um die Austragung beworben hat und die nötigen finanziellen und technischen Gegebenheiten für eine gute Durchführung sichern wird. Der Generalsekretär wird alle Nationalen Zentren, Räte und Vertreter über den Ort und die Zeit des folgenden Kongresses informieren.

Die Nationalen Zentren und die Vertreter sollen diese Informationen unverzüglich an ihre Mitglieder weitergeben. Wenn ein Land weder ein Nationales Zentrum noch einen Vertreter hat, wird den Mitgliedern direkt vom Generalsekretär Mitteilung gemacht. Die Meldung soll mindestens sechs Monate im Voraus zum Kongress versandt werden, und sie soll alle verfügbaren und relevanten Informationen bezüglich der Zeit und des Ortes des Kongresses im beiliegendem Kongress-Ordner enthalten, welcher Folgendes beinhalten soll:

- 1) Tagesordnung;
- 2) Der administrative Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit des Generalsekretariats während der Periode seit dem letzten Kongress;
- 3) Vorgeschlagene Aktivitäten für dem kommenden Vier-Jahres-Zeitraum;
- 4) Der Bericht des Wahlkomitees;
- 5) Mögliche Vorschläge für die Modifikation der Statuten und/oder Verfahrensregeln;
- 6) Vorschläge für den Veranstaltungsort des nächsten Kongresses, mit unterstützenden, auf zwei Seiten zu beschränkenden Dokumenten;
- 7) Vorgeschlagene Anträge, begleitet von Kommentaren vom Exekutivkomitee oder dem Generalsekretär;
- 8) Der Finanzbericht über den vorangegangenen Zeitraum;
- 9) Das provisorische Budget für die kommende Periode.

#### **III.A.2**

Jedes Mitglied, jedes Nationale Zentrum, jede Kommission hat das Recht, einen Antrag zu stellen, der in die Tagesordnung unter den Punkten 12, 14, 15, 16, 20, 23 und 26 aufgenommen wird, und sollte diesen nicht später als sieben Monate vor dem Kongress beim Generalsekretariat einreichen, damit er in die Kongress-Unterlagen mit aufgenommen werden kann. Der Kongress kann spätere Vorschläge akzeptieren oder ablehnen.

#### **III.A.3**

Der Kongress entscheidet über das UNIMA-Programm der nächsten vier Jahre und im Besonderen über die Ziele der Arbeitskommissionen. Obwohl der Vorsitzende einer Kommission in der Regel ein Mitglied des Exekutivkomitees ist, kann der Kongress auch anders bestimmen. In jedem Fall ist es der Vorsitzende einer Kommission, der die Mitglieder dieser Kommission auswählt. Die Kommissionen stellen dem Exekutivkomitee jährlich und zu jeder Ratsversammlung und jedem Kongress einen Bericht über ihre Arbeit zu Verfügung. Mitglieder des Exekutivkomitees haben das Recht, an den Treffen der Kommissionen teilzunehmen.

#### **III.A.4**

Der Generalsekretär bestimmt vor jedem Kongress ein Registrierungsbüro, das die Stimmen und das Wahlrecht kontrolliert und Stimmkarten an alle Räte ausgibt, die das Wahlrecht besitzen.

### III.A.5

Die Kongress-Tagesordnung ist in fünf Sitzungen unterteilt.

Jede Sitzung sollte, wenn möglich, innerhalb eines Vormittags in einem Zeitraum von vier Stunden abgehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollten zwei Sitzungen am selben Tag organisiert werden (Vormittag und Nachmittag). Auf jeden Fall muss eine Unterbrechung über Nacht zwischen den Sitzungen II und III und zwischen III und IV erlaubt werden.

### III.A.6

Die Tagesordnung des Kongresses lautet wie folgt:

#### Sitzung I

1. Eröffnung des Kongresses durch den Vorsitzenden der UNIMA.  
Grußworte des Vorsitzenden des gastgebenden Nationalen Zentrums
2. Vortrag der Tagesordnung durch den Generalsekretär
3. Wahl eines Kongressleiters und zweier Protokollanten
4. Wahl der zusätzlichen unabhängigen Räte, mit der Hilfe des Wahlkomitees  
(Siehe Statuten §3.a.4.4 und Verfahrensregeln III.B.5)
5. Vorstellung der Liste der neuen Ehrenmitglieder durch den UNIMA-Vorsitzenden im Auftrag des scheidenden Exekutivkomitees  
(siehe Statuten § 2.6 und Verfahrensregeln III.E)
6. Bericht des Registrierungsbüros (siehe III.A.4) und Präsentation der Liste der Ratsmitglieder durch den Generalsekretär
7. Bericht des Exekutivkomitees durch den Generalsekretär
8. Bericht der Kassenprüfer (siehe Statuten § 3.d und Verfahrensregeln III.E)
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl der zusätzlichen Räte
10. Abstimmung über die Entlastung des scheidenden Exekutivkomitees
11. Bericht der Wahlkommission (siehe Verfahrensregeln III.B.2 und 3)

#### Sitzung II

12. Berichte der Nationalen Zentren, Kommissionen, Internationalen Gruppen  
(siehe Statuten § 3.e.7 und Verfahrensregeln III.F.4)

#### Sitzung III

13. Wahl des Exekutivkomitees
14. Mögliche Modifikationen der Statuten und Verfahrensregeln
15. Präsentation der Kandidaten zur Austragung des nächsten Kongresses gefolgt von einer Abstimmung über die Akzeptanz eines Kandidaten
16. Anträge, die den Kongressunterlagen beigelegt sind
17. Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl des neuen Exekutivkomitees
18. Präsentation der Kandidaten für den Vorsitz, den Generalsekretär und die Kassenprüfer

#### Sitzung IV

19. Wahl des Vorsitzenden, des Generalsekretärs und der Kassenprüfer der UNIMA
20. Offene Diskussion über das Programm für die nächsten vier Jahre (diese Diskussionen können die gesamte Sitzung in Anspruch nehmen, können aber, auf Anfrage des Wahlkomitees, angemessen unterbrochen werden, um zu den Tagesordnungspunkten 21 bis 24 überzugehen)
21. Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl zu TOP 19
22. Präsentation der Kandidaten und Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
23. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für die Nationalen Zentren und die direkten Mitglieder  
(siehe IV.1)
24. Einsetzen des neuen Exekutivkomitees

#### Sitzung V

25. Einsetzen und/oder Bestätigen der Kommissionen und der Definitionen ihrer Zielvorgaben.  
Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen
26. Verschiedenes
27. Schließen des Kongresses

### **III.B**

#### **Wahlen** (Statuten: §3)

##### III.B.1

Wahlen auf dem Kongress und der Räteversammlung werden meist durch Handzeichen mit Stimmkarten vollzogen. Wenn ein Wähler dies wünscht, kann es eine geheime schriftliche Wahl geben.

##### III.B.2

Die Räteversammlung wählt zwei Jahre vor dem Kongress eine Wahlkommission bestehend aus drei Personen, die nicht innerhalb der nächsten vier Jahre Mitglieder des Exekutivkomitees sein dürfen.

##### III.B.3

Die Wahlkommission hat die folgenden Aufgaben:

1. Die Nationalen Zentren nach ihren Listen mit Kandidaten für das Exekutivkomitee zu fragen. Jede Liste darf keine höhere Anzahl von Kandidaten zeigen als das Land Räte besitzt. Die Liste kann Nominierungen von Kandidaten anderer Mitgliedsländer beinhalten. Es ist wichtig, dass die Kandidaturvorschläge die Kompetenz, Erfahrung und praktischen Möglichkeiten der Kandidaten, an der Arbeit teilzunehmen, wie auch ihre geographische Herkunft berücksichtigen.

Ein standardisiertes Formular, welches von der Wahlkommission verteilt wird, sollte benutzt werden. Jeder Kandidat sollte ihre Kandidatur schriftlich annehmen. Ohne diese Erklärung wird die Kandidatur nicht berücksichtigt.

Die Nominierung jedes Kandidaten sollte begleitet sein durch:

- a) eine Erklärung über die Eignung des Kandidaten;
- b) ihre/seine relevanten Qualifikationen und Aktivitäten;
- c) eine Kurzbiographie;
- d) ihre/seine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung für die Kandidatur;
- e) ein Passfoto.

Die Kandidaturen sollten spätestens acht Monate vor dem Kongress bei der Wahlkommission eingehen.

2. Die Zulassung der eingereichten Kandidaten zu prüfen/verifizieren.
3. Eine Liste zu erstellen, mit den Namen der berechtigten Kandidaten, der Spezifizierung, bei welchem Nationalen Zentrum sie Mitglied sind und von welchen Nationalen Zentren sie vorgeschlagen wurden, und einer Zusammenfassung der unterstützenden Dokumente.
4. Spätestens sieben Monate vor dem Kongress dem Generalsekretär einen gesamten Bericht vorzulegen, der eine Zusammenfassung der Liste beinhaltet, die in Punkt 3 definiert wurde, mit dem Bericht der Zulassung. Die Liste und der Bericht wird Bestandteil der Kongressunterlagen.
5. Vorbereitung der Stimmkarten und Abstimmungsunterlagen, die an alle Räte mit Wahlrecht und die scheidenden Mitglieder des Exekutivkomitees verteilt werden. Die Stimmkarten werden für Abstimmungen mit Handzeichen benutzt, die Stimmzettel für geheime Wahlgänge.

Fünf Stimmzettel sind notwendig:

- einer für die Wahl der zusätzlichen Räte
- einer für die Wahl des Exekutivkomitees
- einer für die Wahl des Vorsitzenden
- einer für die Wahl der stv. Vorsitzenden
- einer für die Wahl des Generalsekretärs und der Kassenprüfer

6. Während des Kongresses als Wahlbüro zu fungieren, verantwortlich zu sein für die korrekten Vorgänge, Durchführungen und Ausgänge aller Wahlen.

#### III.B.4

Beim TOP 3 wählt der Kongress einen Kongressleiter unter den anwesenden Mitgliedern, unter Ausschluss derer, die Kandidaten für das Exekutivkomitee sind. Er/sie hält ihre/seine Position bis zum TOP 25.

#### III.B.5

Bei TOP 4 bietet der Kongressleiter/-vorsitzende dem Kongress die Möglichkeit, zehn zusätzliche unabhängige Mitglieder des Rates zu wählen. Jeder Rat hat das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen aus den anwesenden oder abwesenden Mitgliedern, solange es nicht ein Mitglied seines eigenen Landes ist. Wenn das vorgeschlagene Mitglied anwesend ist, wird es gefragt, ob es zur Wahl steht. Wenn das vorgeschlagene Mitglied abwesend ist, muss der vorschlagende Rat ein schriftliches Einverständnis des vorgeschlagenen Mitgliedes, dass es die Kandidatur akzeptiert, vorweisen.

Die zehn Kandidaten, mit der höchsten Stimmenmehrheit, werden in den Rat gewählt, um dort für eine vierjährige Amtszeit mitzuarbeiten. Diese derart gewählten zehn Räte werden auf der vom Generalsekretär publizierten Liste als eine separate Gruppe erscheinen, alphabetisch geordnet.

#### III.B.6

Die Schriften des Exekutivkomitees müssen auf dem Kongress in mindestens den folgenden drei der offiziellen UNIMA-Sprachen präsentiert werden: Englisch, Französisch und Spanisch.

#### III.B.7

Die Wahl der Exekutivkomitee-Mitglieder kann in zwei Wahlgänge geteilt werden. Der Kongress entscheidet über die Anzahl, die im ersten Wahlgang gewählt werden und die restlichen werden im zweiten Durchgang gewählt. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Exekutivkomitees soll 18 nicht überschreiten. Jeder Wähler kann für so viele Kandidaten stimmen, wie er/sie möchte, bis zu 18.

#### III.B.8

Die Anzahl der Stimmen, die jeder Kandidat auf sich vereint, wird bei TOP 17 berichtet, ob er/sie gewählt wurde oder nicht.

#### III.B.9

Kandidaten für das Exekutivkomitee, die die höchste Anzahl der Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Die Anzahl der Stimmen für jeden der gewählten Kandidaten muss mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen betragen. Diese Einschränkung findet keine Anwendung, wenn in zwei Wahlgängen gewählt wird.

### III.C.

#### **Der Kongress** (Statuten: §3b)

##### III.C.1

Der Rat wird vom Generalsekretär einberufen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Der Ort wird vom Exekutivkomitee bestimmt. Der Gastgeberrolle für die Ratsversammlung wird von einem Nationalen Zentrum übernommen, das sich um diese Rolle beworben hat und welches die finanziellen und technischen Mittel für einen guten Ablauf sichern kann. Der Generalsekretär sendet die Mitteilung über Ort und Zeit der nächsten Räteversammlung an die Nationalen Zentren, die Räte, Vertreter und direkten Mitglieder. Die Zentren und die Vertreter sollen diese Informationen umgehend an alle ihre Mitglieder weitergeben. Die Meldung soll mindestens zwölf Monate vor der Räteversammlung versandt werden und sollte die Tagesordnung beinhalten, die vom Vorsitzenden und Generalsekretär gemeinsam erstellt wurde.

##### III.C.2

Sollten entweder ein Ort oder die notwendigen finanziellen Mittel fehlen, um eine Räteversammlung zwischen zwei Kongressen zu organisieren, oder aus anderem Grund und zu keiner Zeit, können der Vorsitzende und der Generalsekretär in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, vorausgesetzt, dass ein zweimonatiger Einsendeschluss zwischen der Anfrage und der Wahl eingehalten wird. Der Vorsitzende und der Generalsekretär sind gemeinsam für die korrekte Prozedur, Durchführung und Ausgang der Wahl verantwortlich. Die Wahl soll nicht anerkannt werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Räte gewählt hat.

##### III.C.3

Der Generalsekretär setzt vor jedem Kongress ein Registrierungsbüro ein, das die Wahlrechte überprüft und die Stimmkarten an alle Räte verteilt, die das Wahlrecht besitzen.

### III.C.4

Alle UNIMA-Mitglieder haben das Recht, an den Räteversammlungen teilzunehmen.

## **III.D**

**Das Exekutivkomitee, der Vorsitzende und der Generalsekretär** (Statuten: §3.c)

### III.D.1

Ein Mitglied des Exekutivkomitees diskutiert und entscheidet gemäß seiner Kompetenz im höheren Interesse der UNIMA, nicht als Repräsentant seines Landes.

### III.D.2

Das Exekutivkomitee entscheidet über das Datum und den Ort seiner Treffen. Das Generalsekretariat beruft das Treffen nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden ein.

### III.D.3

Die Treffen des Exekutivkomitees sind nicht öffentlich (mit Ausnahme der Räte siehe III.C.4). Der Vorsitzende kann, wenn er es für nötig erachtet, weitere Personen zu diesen Treffen einladen.

### III.D.4

Kein Mitglied des Exekutivkomitees darf mehr als drei aufeinander folgende Perioden im Amt bleiben.

### III.D.5

Der Generalsekretär hat folgende Aufgaben:

- a) er/sie ist für die Arbeit des UNIMA-Sekretariates verantwortlich;
- b) er/sie muss sich in ständigem Kontakt mit dem Vorsitzendem befinden;
- c) er/sie ist berechtigt, die tägliche Korrespondenz zu unterschreiben (Angelegenheiten, die vom Vorsitzenden und Generalsekretär als wichtig erachtet werden, sollten von beiden unterschrieben werden);
- d) er/sie berichtet dem Exekutivkomitee jährlich über die Arbeit des Sekretariats/der Geschäftsstelle;
- e) er/sie reicht einen jährlichen Finanzplan zur Zustimmung beim Exekutivkomitee ein;
- f) er/sie überwacht die Finanzen der UNIMA und berichtet dem Kongress, dem Rat und dem Exekutivkomitee auf jedem ihrer Sitzungen;
- g) er/sie bleibt in Kontakt mit den Nationalen Zentren, den Vertretern, den Kommissionen und den internationalen Gruppen;
- h) er/sie koordiniert alle UNIMA-Aktivitäten, erledigt die Öffentlichkeitsarbeit und Informationen, unterhält die Mitgliederliste, hält die Archive in Ordnung;
- i) er/sie ist verantwortlich für die Einberufung und Vorbereitung des Kongresses, der Ratsversammlungen und Exekutivkomiteesitzungen, für die er/sie die Tagesordnungen vorbereitet;
- j) er/sie bestimmt vor jedem Kongress und jeder Ratssitzung ein Registrierungsbüro.

### III.D.6

Der Vorsitzende und der Generalsekretär führen ihre Arbeit auf freiwilliger/ehrenamtlicher Basis aus. Einer oder beide können entlohnt werden, wenn dies der Kongress entscheidet.

## **III.E**

**Die Kassenprüfer** (Statuten: §3.d)

### III.E.1

Die Kassenprüfer haben zwei Aufgaben: Sie geben ihre Meinung über die finanziellen Unternehmungen des Generalsekretariats und prüfen die Konten, Belege, Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung. Sie können dabei von einem Spezialisten unterstützt werden.

### III.E.2

Mit dem Einverständnis des Vorsitzenden der Kassenprüferkommission hat jedes Mitglied der Kommission das Recht, die Bücher jederzeit zu prüfen und über die Verwendung der UNIMA-Finanzen informiert zu werden.

### **III.F.**

#### **Nationale Zentren und Vertreter** (Statuten: §3.e)

##### III.F.1

Obwohl jedes UNIMA-Mitglied bei seinem Nationalen Zentrum registriert sein muss, kann das Generalsekretariat unter besonderen Umständen Bewerbungen akzeptieren, die direkt beim Sekretariat eingegangen sind.

##### III.F.2

Nationale Zentren und Vertreter müssen jegliche UNIMA-Informationen und -Publikationen an ihre Mitgliedern weitergeben.

##### III.F.3

Nationale Zentren und Vertreter müssen beim Generalsekretär zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Bericht ihrer Aktivitäten vorlegen. Ebenso müssen sie das Generalsekretariat über Mitgliederbewegungen informieren.

##### III.F.4

Um den Austausch zwischen Nationalen Zentren, die die gleichen regionalen oder kulturellen Interessen teilen, zu intensivieren, können diese Zentren **internationale Gruppen** bilden. Die dafür verantwortlichen Personen sollten das Exekutivkomitee, besonders das Generalsekretariat, über ihre Aktivitäten informieren.

### **IV Offizieller Name, Sitz und rechtliche Vertretung**

(Statuten: §4)

##### IV.1

Der Name eines Nationalen Zentrums besteht aus: „UNIMA + der Name des Landes“. Das Exekutivkomitee hat die Autorität andere Namen für ein Nationales Zentrum zu akzeptieren, wenn es dies für notwendig oder akzeptabel hält.

##### IV.2

Das Logo und der Name der UNIMA (Union Internationale de la Marionnette) darf nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Generalsekretariates benutzt werden.

##### IV.3

Die UNIMA-Geschäftsstelle muss nicht in dem gleichen Land sein, indem der Generalsekretär wohnt.

##### IV.4

Die Geschäftsstelle der UNIMA ist in Charleville Mézière.

##### IV.5

Der Generalsekretär kann den Ort seines Büros frei wählen.

### **V Offizielle Sprachen der UNIMA**

(Statuten: §5)

##### V.1

Das gastgebende Nationale Zentrum eines Kongresses, einer Ratsversammlung oder einer Exekutivkomiteesitzung sollen Übersetzer in mindestens drei der offiziellen Sprachen der UNIMA bereitstellen: Englisch, Französisch, Spanisch.

##### V.2

Offizielle Informationen werden vom Generalsekretariat in Englisch, Französisch und Spanisch veröffentlicht.

## **VI. Finanzen**

(Statuten: §6)

### VI.1

Jeder Kongress bestimmt die Mitgliedsbeiträge der Nationalen Zentren und direkten Mitglieder an das Generalsekretariat für die nächsten vier Jahre.

### VI.2

Die Mitgliedsbeiträge der Nationalen Zentren und direkten Mitglieder müssen bis zum 31. März jeden Jahres auf dem Bankkonto der UNIMA eingehen.

### VI.3

Ausnahmsweise kann ein Nationales Zentrum den Generalsekretär um eine Ermäßigung oder Verzögerung seiner Zahlungen anfragen. Der Generalsekretär kann einem neuen Nationalen Zentrum erlauben, seine Beiträge für einen begrenzten Zeitraum dazu zu benutzen, sich zu etablieren. In jedem Fall muss jede Entscheidung bezüglich einer Verzögerung der Beitragszahlungen, die länger als 12 Monate beträgt, vom Exekutivkomitee bestätigt werden.

### VI.4

In Ländern ohne Nationales Zentrum soll ein individuelles Mitglied seinen vollen Beitrag direkt oder durch seinen Vertreter an das Generalsekretariat senden. Der Kongress entscheidet über die Höhe des direkten Mitgliedsbeitrages.

Unterschrieben in Kristiansand (Norwegen) am 25. Mai 2001

**Margareta Niculescu**  
Vorsitzende

**Miguel Arreche**  
Generalsekretär

**Vincent Anthony**  
Vorsitzender der Statutenkommission